

Statuten des Vereines Landjugend Steiermark Bezirk Knittelfeld

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt mit Zustimmung des Vereins Landjugend Steiermark den Namen Landjugend Steiermark Bezirk Knittelfeld und hat seinen Sitz in Knittelfeld. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den politischen Bezirk Murtal.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein bekennt sich zur Republik Österreich, stimmt mit den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie sowie den Grundwerten der Menschenrechte und des Rechtsstaates überein. Er ist ein eigenständiger Verein, der auch die Aufgaben eines Dachverbandes für die Landjugendorganisationen auf Ortsebene hat, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist dabei auf Unabhängigkeit von Religionsgemeinschaften und politischen Parteien bedacht. Er erstrebt keine Gewinne.
Der Verein ist Mitglied im Verein Landjugend Steiermark.
2. Der Verein ist eine Jugendorganisation, deren Mitglieder gemeinsam die Persönlichkeitsentwicklung und die aktive Mitgestaltung des ländlichen Raumes als Ziele verwirklichen.
3. Der Zweck des Vereins ist die:
 - Wahrnehmung der Verantwortung für den anderen (soziales Engagement) und den Lebensraum (Umwelt- und Naturschutz).
 - Weiterbildung und Förderung insbesondere der bäuerlichen und ländlichen Jugend.
 - Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftspolitischen Themen.
 - Kultur- und Brauchtumspflege.
 - Förderung der Kunst, der Musik und des Volkstanzes.
 - Förderung der Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung sowie des Sportes.
 - Unterstützung Bedürftiger und in Not geratener Personen und Familien, insbesondere aus bäuerlichem und ländlichem Umfeld.

Das erfolgt auf Basis der Prinzipien und Werte Teamgeist, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Demokratie, Toleranz, Eigenverantwortung, Ehrlichkeit, Nachhaltigkeit und soziales Engagement.

§ 3

Ideelle Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

- a) Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Kursen, Wettbewerben, Vorträgen, Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen und Exkursionen.
- b) Durchführung von Brauchtums-, Musik-, Theater-, Kunst-, Kultur- sowie Sportveranstaltungen.
- c) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Körperschaften, Vereinen, Organisationen usw., deren Tätigkeit die Landjugend und deren Ziele betrifft.
- d) Öffentlichkeitsarbeit: Pressearbeit, Lobbying, Betreiben einer Homepage und Nutzung anderer digitaler Medien, Herausgabe von Publikationen (Infoblätter, Rundschreiben, Magazine, Zeitungen, Newsletter usw.).
- e) Regionale, nationale und internationale Vernetzung und Kooperationen.
- f) Präsentationen des Vereines bei Ausstellungen, Messen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

- g) Mitarbeit an wissenschaftlichen und praktischen Versuchen sowie Forschungsprojekten.
- h) Vertretung der Landjugend in nationalen und internationalen Organisationen, deren Tätigkeit die Landjugend und deren Ziele betreffen.
- i) Vertretung des Vereins und seiner Anliegen besonders auch im Verein Landjugend Steiermark und in der regional zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark.
- j) Errichtung eines Servicecenters bzw. einer Beratungsstelle.
- k) Veranstaltung von Aufführungen, Platzkonzerten und die Mitwirkung bei sonstigen Veranstaltungen.
- l) Vermietung von Gegenständen und Räumlichkeiten.
- m) Heimatabende.
- n) Ausflüge und Wanderungen.
- o) Abhaltung von heimatlichen Festen, Feiern sowie Bällen.
- p) Durchführung von Tombolas bei den Vereinsfesten, Bausteinaktionen, Flohmärkten, Punschbuden, Benefizveranstaltungen.
- q) Unterstützung Bedürftiger und in Not geratener Personen und Familien, durch Sach- und Geldspenden oder Arbeiten an Heim und Haus, die unentgeltlich geleistet werden.
- r) Errichtung und Betrieb einer Kantine, eines Ausschanks.

§ 4

Art und Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- a) Beiträge der Mitglieder.
- b) Spenden und Zuwendungen, Sponsoring, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen und Förderungen.
- c) Zweckgebundene Zuwendungen (Förderungen, Subventionen) und Entgelte sowohl von öffentlicher Hand als auch von privater Hand.
- d) Erträge aus den in § 3 angeführten Tätigkeiten.
- e) Werbeeinnahmen jeglicher Art.
- f) Erträge aus Veranlagungen und Beteiligungen.

§ 5

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Jugendliche Mitglieder (im Folgenden kurz „JM“) können:

- alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem noch nicht vollendeten 30. Lebensjahr, die Mitglieder in einem der Ortsvereine der Landjugend Steiermark Bezirk Knittelfeld sind, sowie
- die Landjugendorganisationen auf Ortsebene (im Folgenden kurz „LJO“) sein.

Die Mitgliedschaft setzt jeweils eine schriftliche Beitrittserklärung (analoges bzw. digitales Formular) voraus.

Über die Aufnahme von LJOen entscheidet in einem ersten Schritt die Generalversammlung des Bezirksvereins Knittelfeld, eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

Der Beitritt von JM und von LJOen zum Verein Landjugend Steiermark Bezirk Knittelfeld ist in einem zweiten Schritt dem Verein Landjugend Steiermark schriftlich bekannt zu geben. Der Beitritt zum Verein Landjugend Steiermark Bezirk Knittelfeld und somit automatisch auch zum Verein Landjugend Steiermark kann vom Landesvorstand binnen vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung abgelehnt werden, was ohne Angabe von Gründen zulässig ist. Damit ist auch der Beitritt zu allen anderen Landjugendvereinen im Tätigkeitsgebiet des Landesvereines nicht möglich.

Funktionäre können mit Zustimmung des Landesvorstandes auch über die Altersgrenze hinaus bis zum 35. Lebensjahr in einer Funktion tätig sein.

Der Verein Landjugend Steiermark (Landesverein) ist automatisch das einzige institutionelle Mitglied mit Sonderrechten gemäß §§ 6 und 18 der Statuten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Delegierten der Landjugend Ortsorganisationen und die Mitglieder des Bezirksvorstandes besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe der Statuten. Delegierte der jeweiligen Landjugend Ortsorganisationen müssen Mitglieder in der jeweiligen Landjugend Ortsorganisation sein.

Jugendliche Mitglieder (JM = Mitglieder der jeweiligen Ortsvereine) werden durch die Delegierten der Landjugend Ortsorganisationen vertreten. Ein direktes Wahl- und/oder Stimmrecht der JM ist aus administrativen Gründen (Generalversammlung von bis zu 1.500 Personen) nicht möglich. Jedes JM hat über seine lokalen Delegierten das Recht, Anträge zu stellen und so in der Generalversammlung mitzuwirken.

Anträge von JM sind dann relevant und in der Generalversammlung zu behandeln, wenn sie für die Gesamtheit der Mitglieder repräsentativ sind, was von den Delegierten zu prüfen ist.

Alle JM bzw. die Vertreter des institutionellen Mitglieds besitzen das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie auf Benützung der Vereinseinrichtungen, das Recht auf Informationen und Publikationen (insbesondere die LJ Zeitung), soweit dieses Recht nicht an bestimmte weitere Voraussetzungen gebunden ist.

Die Landjugend Steiermark hat als institutionelles Mitglied des Vereins folgende Rechte:

- Prüfung und Kontrolle des Vereins (sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen)
- Ausschluss des Vereins gemäß § 17 Absatz 6 der Statuten bei groben Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen, die Statuten und/oder den Vereinszweck.

Diese Rechte des Landesvereins sind an keine Pflichten gebunden!

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die JM, Funktionäre und Delegierten sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Vereinszwecke durch aktive Mitarbeit zu fördern und zu ihrer Verwirklichung nach besten Kräften beizutragen. Sie verpflichten sich zur Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der vom Vorstand festgesetzten Höhe.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von LJ Ortsorganisationen (LJOOen) endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein
Der Austritt steht jeder LJOO jederzeit frei. Der Austritt einer LJOO ist der Landjugend Steiermark Bezirk Knittelfeld und der Landjugend Steiermark schriftlich bekannt zu geben und wird 6 Monate nach der Bekanntgabe rechtswirksam. Siehe Statuten LJOO § 13 Absatz 6. Der Austritt aus dem Verein Landjugend Steiermark Bezirk Knittelfeld bewirkt auch den Austritt aus allen anderen Landjugendvereinen, in denen der Verein direkt oder indirekt Mitglied ist.
- b) Auflösung eines Ortsvereins
Mit der Auflösung eines Ortsvereins endet automatisch die Mitgliedschaft bei allen Landjugendorganisationen, bei denen der Verein direkt oder indirekt Mitglied ist. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- c) Ausschluss aus dem Verein
Die Generalversammlung ist berechtigt, Mitglieder, die gröblich gegen die Statuten verstoßen oder die Interessen des Vereins schädigen, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit, auszuschließen.
Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zu, welches keine aufschiebende Wirkung hat. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zu dessen Entscheidung.

- d) Wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über zwei Jahre im Rückstand ist, abgemahnt wurde und ausgeschlossen wird.

2. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen Mitgliedern (JM) endet

- a) durch den Tod des Mitglieds.
- b) durch Zugang der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber der die Mitgliedschaft vermittelnden Ortsgruppe. Falls nicht durch eine Mitgliedschaft bei einer anderen Ortsgruppe die Mitgliedschaft aufrecht bleibt, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs.
- c) durch Ausschluss der die Mitgliedschaft vermittelnden Ortsgruppe, falls nicht durch Mitgliedschaft bei einer anderen Ortsgruppe die Mitgliedschaft aufrecht bleibt.
- d) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 30. Lebensjahr vollendet hat.
- e) wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über zwei Jahre im Rückstand ist, abgemahnt wurde und ausgeschlossen wird.

§ 9
Organe des Vereins

- 1) Bezirksleitung
- 2) Bezirksvorstand
- 3) Bezirksjugendrat
- 4) Generalversammlung
- 5) Landjugendbetreuung

§ 10
Die Bezirksleitung

- 1. Die Bezirksleitung setzt sich aus dem Bezirksobmann und der Bezirksleiterin zusammen.
- 2. Der Bezirksobmann und die Bezirksleiterin führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/innen unterstützen sie dabei.
- 3. Der Bezirksobmann oder die Bezirksleiterin und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter/innen (siehe § 11 der Statuten) sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Sie setzen die Beschlüsse des Vorstandes um. Wem von beiden - bei Meinungsverschiedenheiten - die Vorsitzführung obliegt, entscheidet der Vorstand.
- 4. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift entweder des Bezirksobmanns oder der Bezirksleiterin. Ebenfalls zeichnungsberechtigt ist der Schriftführer, dies muss allerdings gemeinsam mit dem Bezirksobmann oder der Bezirksleiterin erfolgen.
- 5. In finanziellen Angelegenheiten sind die Bezirksleiterin, der Bezirksobmann und der Bezirkskassier grundsätzlich einzeln zeichnungsberechtigt, wenn möglich sollte aber im Sinne des 4-Augen-Prinzips die Zeichnung durch zwei Personen erfolgen. Für die ordentliche Finanzgebarung ist der Bezirkskassier verantwortlich.
- 6. Die Leitung ist verpflichtet, sich über die Arbeit im Landesverein und den Vereinen auf Ortsebene zu informieren und an den Generalversammlungen der LJOOen teilzunehmen. Bei Verhinderung der Bezirksleitung ist von ihr eine geeignete Vertretung zu entsenden.
- 7. Aufgaben der Bezirksleitung
 - a) Der Leitung obliegt die Vereinsgeschäftsführung. Sie hat ihre Entscheidungen stets gemeinsam und einstimmig zu treffen. Sie ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
 - b) Die Leitung ist für die inhaltliche Vorbereitung und die Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen des Bezirksvorstandes verantwortlich.

- c) Die Leitung ist verpflichtet, an der Generalversammlung der Landjugend Steiermark und an den Sitzungen des Landesjugendrates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist von ihr eine geeignete Vertretung zu nominieren.
 - d) Die Leitung ist verpflichtet, insgesamt acht Delegierte, die Mitglieder der LJBO sein müssen, zur Generalversammlung der Landjugend Steiermark zu entsenden.
 - e) Die Leitung ist durch Vorstandsbeschluss und bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Streitigkeiten) berechtigt, Generalversammlungen und Vorstandssitzungen in den Ortsvereinen ihres Tätigkeitsgebiets einzuberufen.
 - f) Einzelne Aufgaben der Geschäftsführung können von der Leitung durch Vorstandsbeschluss einem Landjugendbetreuer der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft übertragen werden.
8. Für den Fall, dass kein Mitglied der Leitung volljährig ist, hat diese für Aktivitäten mit einem Umsatz von mehr als € 5.000,- einen volljährigen Projektleiter zu ernennen.
9. Bei Gefahr im Verzug ist der Bezirksobmann oder die Bezirksleiterin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 11 **Der Bezirksvorstand**

1. Dem Bezirksvorstand gehören mindestens an:
 - a) Der Bezirksobmann und sein Stellvertreter
 - b) Die Bezirksleiterin und ihre Stellvertreterin
 - c) Der Bezirkskassier
 - d) Der Bezirksschriftführer
 - e) Für die Vorstandsmitglieder a) bis d) können (weitere) Stellvertreter gewählt werden.
 - f) Weiters können die notwendigen Fachreferenten sowie deren Stellvertreter in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführung des Vereins Landjugend Steiermark und die Landjugendbetreuung können den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
3. Weiters können die Regionaljugendmanager, Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Meister, Fachkräfte und Förderer der Landjugend Steiermark den Sitzungen beigezogen werden.
4. Die Funktionsdauer des Bezirksvorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Bezirksvorstandes. Eine Wiederwahl in derselben Funktion ist zweimal möglich. Darüber hinaus bedarf es für die Wiederwahl der Zustimmung des Landesvorstandes der Landjugend Steiermark.
5. Mitglieder des Bezirksvorstandes können in diesem nur eine Funktion ausüben. Doppel- oder Mehrfachfunktionen sind nicht zulässig.
6. Sitzungen des Bezirksvorstandes können von der Bezirksleitung je nach Bedarf einberufen werden. Sitzungen müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt. In besonderen Fällen (z.B. Streitigkeiten) kann eine Sitzung des Bezirksvorstandes auch durch die Landesleitung einberufen werden.
7. Zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes sind alle Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens eine Woche vorher durch die Bezirksleitung einzuladen. Den Vorsitz führt abwechselnd der Obmann oder die Leiterin unter sinngemäßer Anwendung des § 10 der Statuten.
8. Die jeweilige Landjugendbetreuung nimmt an den Sitzungen des Bezirksvorstandes mit beratender Stimme teil.
9. Aufgaben des Bezirksvorstandes:
 - a) Erstellung, Beschlussfassung und Umsetzung des Arbeitsprogramms

- b) Vorbereitung der Generalversammlung und des Wahlvorschlages
- c) Förderung der Bildungsarbeit
- d) Zeitgerechte Vorlage des Tätigkeitsberichts und der Mitgliederliste des Vereins an den Landesvorstand (laut Geschäftsordnung)
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag
- f) Beschlussfassung über Höhe und Einhebung des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung
- h) Vorbereitung von Anträgen des Bezirksvereins an die Generalversammlung des Vereins Landjugend Steiermark
- i) Erarbeitung von Statutenänderungsanträgen
- j) Beschlussfassung, ob die Wahl in der Bezirksjugendratssitzung oder in der Generalversammlung durchgeführt wird.
- k) Meldung der neu gewählten Bezirksvorstandsmitglieder sowie Weiterleitung der Namensliste der Ortsgruppenvorstandsmitglieder unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihrer Adresse, ihres Geburtsdatums und ihres Geburtsorts binnen zwei Wochen nach der Wahl an die zuständige Vereinsbehörde, die zuständige Landjugendbetreuung und an den Landesvorstand (laut Geschäftsordnung).

10. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind verpflichtet, Informationen der Landjugend Steiermark und des jeweiligen Landjugend Bezirksvereins an die Ortsgruppen weiterzugeben und sich über deren Arbeit zu informieren. Sie teilen sich den Besuch bei den Veranstaltungen der Ortsvereine untereinander auf.
11. Anträge des Bezirksvorstandes und der Ortsvereine an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich der Bezirksleitung vorzulegen und von dieser einzubringen.
12. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist eine Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Vorstandsmitglieder und die Leitung verbindlich.

§ 12 **Der Bezirksjugendrat**

1. Der Bezirksjugendrat setzt sich aus dem für die Funktionsdauer gewählten Bezirksvorstand sowie aus den Ortsgruppenleitungen bzw. bei Verhinderung deren Stellvertretern zusammen. Der Kreis der Teilnehmer kann vom Bezirksvorstand je nach Bedarf erweitert werden.
2. Der Bezirksjugendrat übt seine Tätigkeit in Sitzungen aus. Sitzungen können je nach Bedarf von der Bezirksleitung einberufen werden. Sitzungen müssen stattfinden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendrates verlangt.
3. Zu den Sitzungen des Bezirksjugendrates sind die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Ortsgruppenleitungen, die Leitung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und die Landesleitung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch die Bezirksleitung einzuladen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Der Obmann und die Leiterin führen bei den Sitzungen des Bezirksjugendrates gemeinsam den Vorsitz. Die Landjugendbetreuung nimmt an den Sitzungen des Bezirksjugendrates mit beratender Stimme teil.
4. Aufgaben des Bezirksjugendrates:
 - a) Dem Bezirksjugendrat obliegt die Entscheidung über langfristige Planungen und strategische Ausrichtungen.
 - b) Beratung über Fragestellungen und Anliegen grundsätzlicher Bedeutung des bäuerlichen und ländlichen Lebensraums.
 - c) Beantragung einer außerordentlichen Generalversammlung.
 - d) Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung.
 - e) Der Bezirksjugendrat ist berechtigt, bestimmte ihm zustehende Befugnisse in der Erstellung des Arbeitsprogramms und der sich aus der laufenden Arbeit ergebenden Fragen dem Bezirksvorstand zu übertragen.

- f) Der Bezirksjugendrat ist auf Vorschlag des Bezirksvorstandes berechtigt Wahlen abzuhalten, sofern diese nicht bei der Generalversammlung durchgeführt werden. Der neu gewählte Vorstand tritt erst mit dem Datum der Generalversammlung der LJBO in Funktion.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Bezirksjugendrates ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 13

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Ihr gehören neben den Mitgliedern des Bezirksvorstandes drei Delegierte je Ortsorganisation an. Die Nominierung der Delegierten obliegt den LJOOen. Die Delegierten müssen Mitglieder der LJOO, die sie vertreten, und somit auch Mitglieder der Landjugend Steiermark sein.
2. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
3. Zur Generalversammlung sind die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Delegierten der LJOO, die Leitung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und die Landesleitung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss der für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen mindestens zwei Wochen vorher durch die Bezirksleitung einzuladen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (ausgenommen sind Anträge auf Statutenänderungen, Auflösung des Vereins sowie Aufnahme bzw. Ausschluss einer LJOO).
Die Landjugendbetreuung nimmt an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.
4. Aufgaben der Generalversammlung:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Generalversammlung (bei Zusenden des Protokolls spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung kann die Verlesung entfallen).
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans und der RechnungsprüferInnen, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
 - c) Entlastung der Leitung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d) Bestellung (Wahl) der Mitglieder der Leitung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (sofern die Wahlen nicht in der Bezirksjugendratssitzung stattfinden).
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagungsordnungspunkte.
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Ortsgruppen.
 - h) Aufnahme und Ausschluss von LJOO.
5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten (Bezirksvorstand und Delegierte der LJOOen) beschlussfähig. Sind weniger Stimmberechtigte anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist (ausgenommen Auflösung des Vereins sowie Aufnahme und Ausschluss einer LJOO – hier müssen mindestens 50% der Delegierten anwesend sein).
6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Statutenänderungen, eine Erweiterung der Tagesordnung, die Auflösung des Vereins, der Austritt aus dem Verein Landjugend Steiermark sowie Aufnahme und Ausschluss einer LJOO bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Eine Statutenänderung wird erst nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Landjugend Steiermark wirksam (Statuten Landjugend Steiermark § 13 Absatz 4h).
7. Wahlen im Rahmen der Generalversammlung oder im Bezirksjugendrat sind nach der Wahlordnung der Landjugend Steiermark abzuhalten. Den Vorsitz bei den Wahlen übernimmt ein Mitglied des Landesvorstandes, bei dessen Verhinderung ein Vertreter der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft oder ein nicht stimmberechtigter Gast.

8. Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung:

- a) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen von der Bezirksleitung einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der JM oder 10 % der LJOO schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangen. Bei der Einberufung sind jene Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, die von den antragstellenden Mitgliedern gewünscht werden.
- b) Der Bezirksjugendrat ist ebenfalls berechtigt, bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung zu verlangen, wenn dies im Bezirksjugendrat beschlossen wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung im Bezirksjugendbeirat einzuberufen. Bei der Einberufung sind jene Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, die vom Bezirksjugendrat gewünscht werden.
- c) Weiters ist eine außerordentliche Generalversammlung von der Bezirksleitung binnen vier Wochen einzuberufen, wenn die Rechnungsprüfer in Finanzangelegenheiten dies in einem begründeten Antrag verlangen. Die Rechnungsprüfer müssen in der außerordentlichen Generalversammlung Bericht erstatten.
- d) In besonderen Fällen (z.B. Streitigkeiten) kann eine außerordentliche Generalversammlung auch durch die Landesleitung der Landjugend Steiermark einberufen werden.

§ 14
Landjugendbetreuung

1. Die Landjugendbetreuung wird durch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bestellt.
2. Der Umfang ihrer Befugnisse wird durch das Landjugendbüro, den Landesvorstand und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark geregelt.

§ 15
Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen, von Mitgliedern des Vereines untereinander oder der Mitglieder des Vereines mit dem Verein selbst, hat ein Schiedsgericht nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. In allen Streitfällen soll eine einvernehmliche Lösung gesucht werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.
2. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall von den Streitteilen selbst gewählt. Jeder Streitteil hat innerhalb von sieben Tagen zwei Schiedsrichter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder dem Vorstand namhaft zu machen. Die vier Schiedsrichter wählen als weiteres Mitglied des Schiedsgerichtes mit einfacher Stimmenmehrheit einen rechtskundigen Vorsitzenden, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Können sich die Schiedsrichter über den von ihnen zu bestellenden Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht (einschließlich Vorsitzendem) entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit über Verfahren und Schiedsspruch. Den Parteien des Verfahrens ist Gelegenheit zur Äußerung und Beweisführung zu geben. Eine Ausfertigung des Schiedsspruches ist mit der Beurkundung der an die Parteien erfolgten Zustellungen des Schiedsspruches bei den Vereinsakten aufzubewahren.

§ 16
Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei geeignete Rechnungsprüfer, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung und dem Bezirksjugendrat – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl als Rechnungsprüfer ist zweimal möglich.

3. Sie haben das Recht, jederzeit in Geschäftsbücher, Belege, Aufzeichnungen und schriftliche Unterlagen, welche die Gebarung betreffen, Einsicht zu nehmen und vom Leitungsorgan Auskunft über Vorgänge der Finanzgebarung zu verlangen.
4. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
5. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Bezirksvorstand und der Generalversammlung zu berichten.

§ 17

Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Verein Landjugend Steiermark ist hierzu, unter Beilage der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher durch die Leitung einzuladen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung im Bereich der ländlichen Jugend zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung unter den Vereinsmitgliedern, ist ausgeschlossen. Als Abwickler wird der Verein Landjugend Steiermark bestellt.
3. Über den gesamten Auflösungsprozess ist vom Bezirksvorstand ein Protokoll in sechsfacher Ausfertigung zu verfassen, wobei binnen zwei Wochen je eine Ausfertigung der Landjugend Steiermark und der örtlichen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark zu übermitteln sind. Je ein Exemplar verbleibt beim letzten Bezirksobmann, bei der Bezirksleiterin sowie der zuständigen Landjugendbetreuung.
4. Die freiwillige Vereinsauflösung ist bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich unter Anhang des Auflösungsprotokolls anzuzeigen.
5. Im Zuge der freiwilligen Vereinsauflösung ist auch zu beschließen, wem das Vereinsarchiv übergeben werden soll.
6. Die Landjugend Steiermark ist berechtigt, den Verein auszuschließen, wenn dem Vereinszweck wegen wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Gesetze, Statuten oder vereinsschädigendem Verhalten nicht entsprochen wurde und nach Abmahnung und Fristsetzung von vier Wochen weiterhin Zustände bestehen, die die Erreichung des Vereinszwecks ausschließen. Mit dem Ausschluss durch den Landesvorstand der Landjugend Steiermark verliert der Verein die Berechtigung, die Bezeichnung „Landjugend“ zu führen.

§ 18

Sonstiges

1. Der Verein hat das Recht, die Bezeichnung „Landjugend“ zu führen, sofern die Ziele des Bezirksvereins mit den Zielen und Aufgaben des Vereins Landjugend Steiermark übereinstimmen und die Zustimmung des Landesvorstandes erteilt wurde.
2. Auf Dauer der direkten oder indirekten Mitgliedschaft im Verein Landjugend Steiermark hat dieser die Möglichkeit, uneingeschränkt in Bücher und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.
3. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen, mit Ausnahme der Funktionsbezeichnungen Obmann, Leiterin und deren Stellvertreter, auf weibliche oder männliche Personen.

§ 19

Beschluss- und Wahlordnung

Für alle Mitgliedsvereine gilt die Beschluss- und Wahlordnung der Landjugend Steiermark (siehe Beilage)!